

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRECISE Recruitment GmbH

### § 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

PRECISE-Zeitarbeitnehmer stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. PRECISE-Zeitarbeitnehmer werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen PRECISE-Zeitarbeitnehmern dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen PRECISE-Zeitarbeitnehmern und dem Entleiher nicht begründet werden. Sollte der PRECISE-Zeitarbeitnehmer vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher PRECISE im Voraus darüber zu unterrichten.

### § 2 Arbeitssicherheit/Zusatzleistungen

Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe und des Brandschutzes auch für PRECISE-Zeitarbeitnehmer sicherzustellen sowie die PRECISE-Zeitarbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen PRECISE-Zeitarbeitnehmer wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber PRECISE für den dadurch entstandenen Schaden. Die PRECISE-Zeitarbeitnehmer sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Die BGI 5020 und 5021 sind Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten solange zu unterbrechen, bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind der PRECISE und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher ist verpflichtet, allen PRECISE-Sicherheitskräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der PRECISE-Zeitarbeitnehmer zu gewähren. Die Zurverfügungstellung von Werkzeug, Hard- und Software, zusätzlicher Schutzausrüstung und sonstigen Arbeitsmitteln durch die PRECISE ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten, sondern bedarf der Abstimmung. Entsprechende Zuschläge sind je nach Umfang gesondert zu vereinbaren. Gleiches gilt für eventuell erforderliche spezifische arbeitsmedizinische Voruntersuchungen, die Einholung polizeilicher Führungszeugnisse sowie die Bereitstellung einer jobBox.

### § 3 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien in den ersten 6 Monaten mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigungserklärung ist gegenüber einem vertretungsberechtigten PRECISE-Mitarbeiter abzugeben, der PRECISE-Zeitarbeitnehmer ist unverzüglich zu informieren. Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch die PRECISE berechtigen insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug des Entleihers insbesondere auch gegenüber allen anderen PRECISE-Geschäftsstellen
- die sittenwidrige Abwerbung von PRECISE-Zeitarbeitnehmern
- die Fälle in denen die Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein PRECISE-Zeitarbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und besteht er auf Austausch des PRECISE-Zeitarbeitnehmers, wird PRECISE dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen.

### § 4 Haftung

PRECISE-Zeitarbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von PRECISE. Eine Haftung der PRECISE für von Zeitarbeitnehmern verursachte Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. PRECISE haftet nur für fehlerfreie Auswahl seiner Zeitarbeitnehmer zur vereinbarten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlpflicht entstehen sowie auf schuldhafte Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PRECISE.

### § 5 Rechnungslegung

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber PRECISE und dem Zeitarbeitnehmer zu bestätigen. Alle PRECISE-Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug fällig. Die PRECISE ist berechtigt,

bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt PRECISE unbenommen.

### § 6 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung/Werkzeug

Zuschläge für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit: ab der 41. Stunde 25%; ab der 47. Stunde 50 %; Samstagsarbeit: 25%; Sonntagsarbeit: 50%; Feiertagsarbeit: 100%; Nachtarbeit in der Zeit von 23.00 h bis 6.00 h: 25%.

Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstäglige Überstundenberechnung statt. Danach ist ab der 8. Stunde eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu zahlen. Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz eines PRECISE-Zeitarbeitnehmers bei dem gleichen Kunden, wird ein einsatzbezogener Zuschlag (Erhöhung des Verrechnungssatzes pro Stunde) fällig, und zwar in Höhe von 3,5% nach Ablauf von drei Überlassungsmonaten, um 1,5% nach Ablauf von neun Überlassungsmonaten sowie um weitere 1,5% nach Ablauf von 12 Überlassungsmonaten. Für jeden Überlassungstag ist eine Anfahrtspauschale zu zahlen.

### § 7 Vermittlungsprovision

Geht der Entleiher mit dem PRECISE-Zeitarbeitnehmer während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so ist die PRECISE dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 25% des neuen Jahreslohns zwischen dem Entleiher und dem PRECISE-Zeitarbeitnehmer zu berechnen.

Das Honorar reduziert sich um je 1 Prozentpunkt für jeden Überlassungsmonat in den ersten sechs Überlassungsmonaten, um 2,5 Prozentpunkte je Überlassungsmonat ab dem siebten Überlassungsmonat sowie um 3,5 Prozentpunkte je Überlassungsmonat ab dem zehnten Überlassungsmonat. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem PRECISE-Zeitarbeitnehmer. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des ehemaligen PRECISE-Zeitarbeitnehmers mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die PRECISE dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem ehemaligen PRECISE-Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung der Vermittlungsprovision zu befreien. Die Höhe der Vermittlungsprovision ergibt sich aus dem vorangegangenen Absatz. Nichteinsetzzeiten werden wie Einsetzzeiten für die Berechnung der Vermittlungsprovision zugrunde gelegt.

Geht der Entleiher mit dem von der PRECISE für die Arbeitnehmerüberlassung an den Entleiher vorgeschlagenen und/oder vorgestellten Bewerber ein Anstellungsverhältnis jedweder Art (nichtseltständige Tätigkeit, selbstständige Tätigkeit oder freie Mitarbeit) ein, **ohne dass eine vorherige Arbeitnehmerüberlassung des Bewerbers an den Entleiher erfolgt ist und/oder ohne, dass der Bewerber zuvor in einem Arbeitsverhältnis zur PRECISE stand**, so ist der Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von 25 % vom vereinbarten zukünftigen Brutto-Jahreslohn des Bewerbers beim Entleiher einschließlich aller Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikationen, Urlaubsgeld sowie aller vertraglich vereinbarten, variablen Gehaltsbestandteile verpflichtet.

Dieser Provisionsanspruch entfällt auch nicht wieder, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Bewerber und/oder PRECISE-Zeitarbeitnehmer noch vor oder bereits kurze Zeit nach Arbeitsaufnahme gelöst, gekündigt, angefochten oder aufgehoben wird.

### § 8 PRECISE-Zeitarbeitnehmer

PRECISE-Zeitarbeitnehmer sind nicht befugt, für PRECISE rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

### § 9 Compliance

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Anforderungen aus unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu erfüllen und einzuhalten. Den Verhaltenskodex können Sie über unsere Webseite (<https://www.job-ag.com/ueber-uns>) einsehen und downloaden. Diese Anforderungen dienen insbesondere dem Schutz der internationalen Menschenrechte, der Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie der Verantwortung für die Umwelt.

Die PRECISE ist berechtigt vom Geschäftspartner anlass- und situationsbezogen Selbstauskünfte über die Einhaltung des Verhaltenskodexes für Geschäftspartner anzufordern.

Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner, hat der Geschäftspartner diesen möglichen Vorstoß unverzüglich zu untersuchen und die PRECISE über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren (Untersuchungspflicht).

In begründeten und schwerwiegenden Fällen hat der Geschäftspartner die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet und ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, erklärt sich der Geschäftspartner erforderlichenfalls bereit, gemeinsam mit der PRECISE unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und innerhalb eines gemeinsam festgelegten Zeitplans umzusetzen.

Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Geschäftspartners und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in diesem § 9 genannten Regelungen behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem ein gemeinsam erarbeiteter Plan gemäß dem vorstehenden Absatz keine Abhilfe bewirkt.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel**

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Fulda. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.